

# RS Vfgh 2017/8/30 E2455/2017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.2017

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

## Leitsatz

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Einschreiterin

## Rechtssatz

Die - verheiratete - Antragstellerin bezieht ein monatliches Nettoeinkommen iHv € 2.434,45; sie hat Schulden iHv € 10.750,- und eine aktuelle monatliche Rückzahlungsverpflichtung iHv € 485,-. Ein Bankkonto der Antragstellerin weist einen Stand von - € 4.387,79 auf.

Für eine Mietwohnung mit einer Wohnfläche von 70 m<sup>2</sup> fallen monatlich € 1.116,- an Miete einschließlich Betriebs-, Strom- und Heizkosten an.

Das von der Einschreiterin angegebene Vermögen versetzt sie jedenfalls in die Lage, den Aufwand für die Verfassung einer Beschwerde gegen das angeführte Erkenntnis durch einen Rechtsanwalt sowie die dafür zu entrichtende Eingabengebühr selbst zu tragen.

## Entscheidungstexte

- E2455/2017  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.08.2017 E2455/2017

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2017:E2455.2017

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2017

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)